

**Bergische Energie- und
Wasser-GmbH**



BEW · Bergische Energie- und Wasser-GmbH · Postfach 11 40 · 51675 Wipperfürth

Stadt Wipperfürth
Frau Stölting
Postfach 14 60
51678 Wipperfürth



51688 Wipperfürth, Sonnenweg 30
42499 Hückeswagen, Bahnhofplatz 12
42929 Wermelskirchen, Telegrafienstraße 60
Telefon-Sammel-Nr. 02267 / 686-0
Telefax 02267 / 686-599
Internet: <http://www.bergische-energie.de>
E-Mail: info@bergische-energie.de

Ihr Schreiben	Unsere Zeichen	Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
24.04.2012	Techn. Dienstleistungen	Detlef Karthaus	02267 / 686-700	02267 / 686-720	detlef.karthaus@bergische-energie.de	09.05.2012

**Bauleitplanung der Stadt Wipperfürth
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB**

Sehr geehrte Frau Stölting,

vielen Dank für die Information zum Bebauungsplan Nr. 49, Gewerbegebiet Klingsiepen.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandsplanauszüge für die Bereiche Gas, Wasser und Strom.

Wir weisen darauf hin, dass in dem von Ihnen markierten Bereich für Werbeanlagen Versorgungsleitungen vorhanden sind.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den obigen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

BEW
Bergische Energie- und Wasser-GmbH

i. V. Andreas-Peter Lamsfuß

i. A. Detlef Karthaus

Anlage/n

Verwaltungssitz: Wipperfürth · Amtsgericht Köln HRB 37475
Geschäftsführung: Dipl.-Oec. Wilhelm Heikamp
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Uwe Ufer
Steuer-Nr. 221/5734/0621 · Ust-Id-Nr. DE 123 238 619

Kreissparkasse Wipperfürth
BLZ 370 502 99 · Nr. 321 002 075
IBAN: DE 89 3705 0299 0321 0020 75
SWIFT-BIC: COKSDE33

Sparkasse
Radevormwald-Hückeswagen
BLZ 340 513 50
Nr. 34 100 354

Stadtsparkasse
Wermelskirchen
BLZ 340 515 70
Nr. 103 820



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
-Abt. Stadt- und Raumplanung,
z.Hd. Frau Stölting -
Postfach 1460
51678 Wipperfürth



Kontakt: Herr Blumberg
Telefon: 02261 89 -255
Fax: 02261 89 - 300
E-Mail: paul.blumberg@strassen.nrw.de
Zeichen: 20600-4/B1-2.10.07.20(B506/ Wipperfürth)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 15. Mai 2012

Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Klingsiepen“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §13 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.04.2012, Geschäftszeichen II 61Stö

- Anlagen:
1. 1 Auszug aus dem gültigen Bundesfernstraßengesetz bezüglich §9 „Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen“
 2. 1 Foto (Stand 28.02.2011) der vorhandenen Einfahrtsituation zum Möbelhaus Wasserfuhr im betroffenen Bereich der B 506.

Sehr geehrte Frau Stölting,

hinsichtlich der ausnahmsweise zulässigen Werbeanlagen für Möbelhäuser im Bereich der „freien Strecke“ von Bundesfernstraßen **erhebe ich Einwände zur vorgesehenen 1. Änderung des B-Planes Nr. 49.**

Gemäß beigefügtem Auszug des **Bundesfernstraßengesetzes**, hier: §9 Abs. 6 „Anlagen der Außenwerbung“ sind Werbeanlagen in der von Ihnen bezeichneten Flächengröße innerhalb der Anbauverbotszone von Bundesstraßen nicht zulässig.

Darüber hinaus halte ich die von Ihnen vorgesehenen Standorte der geplanten Werbetafeln in Folge des vorhandenen Böschungsbewuchses der B 506 (Bäume mit Unterpflanzung von Strauchwerk) für ungeeignet.

Ich bitte zu beachten, dass die Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung sowie der darauf befindliche Böschungsbewuchs durch private Werbeanlagen nicht betroffen werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Paul-Gerhard Blumberg

Straßen.NRW Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Albertstr. 22 · 51643 Gummersbach
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach
Telefon: 02261/89-0
kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de

(8) Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 9

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

(3a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu beachten.

(4) Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(5) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegen-

den Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

(5a) Als bauliche Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die im Landesbaurecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen.

(6) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verböten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(9) Wird infolge der Anwendung der Absätze 1, 2, 4 und 5 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

(10) Im Fall des Absatzes 4 entsteht der Anspruch nach Absatz 9 erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder genehmigt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 in Kraft getreten sind.

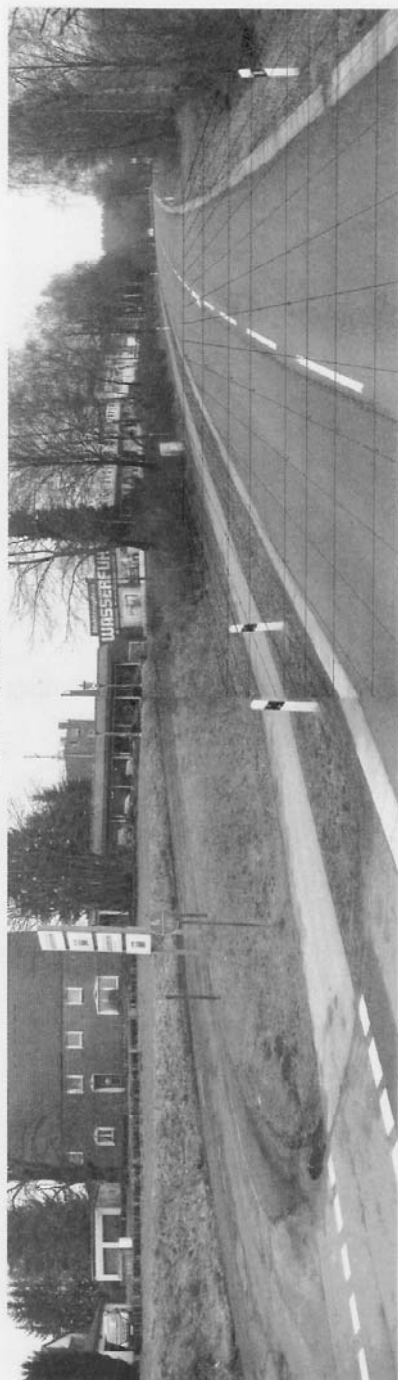
§ 9a

Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung ei-

B0506, Abschnitt 21, 49090470 - 48100310, KM 3,259

Fahrstreifen 1, in Stationierung
Bild vom 28.02.2011



lizenziert für Landesbetrieb Straßenbau NRW

STRADIVARI, Version 2.9.35
<c>2000-2010 TÜV Rheinland Schniering GmbH

Anlage 2

Landrat: Herr Rutz, 20.04.2012, Bergisch Gladbach

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Stadt- und Raumplanung
Herr Rutz
Altes Stadthaus, Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

Der Landrat

Dienststelle: Amt für Planung und Landschaftsschutz, Block B, 3. Etage
Mo - Fr: 9.30 - 12.00 Uhr
Mo - Fr: 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Beauftragter: Fr, Flz
Mo - Fr: 7.00 - 12.00 Uhr
Telefon: 02202 / 13 2377
Telefax: 02202 / 13 2675
E-Mail: Bauleitplanung@rbc-online.de
Unter Zeichen: 23.05.2012
Datum:

Stadt Wipperfürth, B-Plan 49, 1. vereinf. Änderung "Gewerbegebiet Klingsiepen"
hier: Offenlage 24.05.2012-25.05.2012

Sehr geehrte(r) Herr Rutz,
anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde:

Eingriffsbeschreibung:

Die Änderung umfasst die Zulassung von Werbeanlagen an der Fassade bis zur Traufe sowie von zwei freistehenden Werbeschildern (maximal 4 m x 10 m beziehungsweise 4 m x 11 m) und einem Werbepylon von maximal 10 Metern Höhe sowie von vier Fahnenmasten (maximal 9 m Höhe und 7 m² Fahnenfläche).

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises werden aufgrund der Entfernung des Änderungsbereiches von der Kreisgrenze nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden daher nicht geltend gemacht.

Hinweise und Anregungen:

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass wenn die Änderung im Rheinisch-Bergischen Kreis geplant wäre, im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes erhebliche Bedenken gegen derart große und hohe Werbeanlagen in einem landschaftsgeprägten Umfeld in das Verfahren eingebracht würden.

Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -;

Aus Sicht der Sachgebiete Kreisstraßen und Verkehrslenkung bestehen - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr - keine Bedenken.

Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes:
Das Plangebiet befindet sich auf Fläche der Stadt Wipperfürth. Die Entfernung zum Rheinisch-Bergischen-Kreis (RBK) beträgt etwa 7 km.

Eine Betroffenheit des Artenschutzes des RBK's kommt lediglich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen oder durch Eintrag in ein Gewässer in Frage. Auf Grund der Art der Änderung zur Festsetzung in Bezug auf die Werbeanlagen ist dies jedoch nicht zu erwarten.

Eine Umsetzung des o.g. Vorhabens ist somit aus hiesiger Sicht ohne Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fliz

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 • 53115 Bonn

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Stadt- und Raumplanung
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.05.2012
333.45-159.1/12-002

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen **Beteiligung der Behörden gem. § 13 BauGB**

hier: Belange der Bodendenkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine Beteiligung im Rahmen der Offenlage der o.b. Planung danke ich. Gegen die beabsichtigte Planung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes bestehen meinerseits keine Bedenken.

Dennoch füge ich Ihnen die archäologische Recherche meines Kollegen Dr. Weber diesem Schreiben bei. Darin enthalten ist der Hinweis auf eine in ihrem Bestand noch erhaltene Hofanlage (Wildblech). Es ist davon auszugehen, dass sich im Bereich der Hofanlage Wildblech archäologisch relevante Relikte der Vorgängerbauung und – nutzungen wie Fundamente, Brunnen, Abfallgruben, Schichten, Funde usw. erhalten haben. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich sollten bauvorgehende Prospektionsmaßnahmen, deren Umfang abhängig von der jeweiligen Planung ist, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Semrau

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltstelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltstelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED33, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDE33, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501